



Der Fall Reinarz

**EuG, verb. Rs. T-6/92 u. T-52/92 (Reinarz ./.
Kommission), Urteil des Gerichts erster Instanz
vom 26. Oktober 1993**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 343 (Fall Nr.
128)

1. Vorbemerkungen

In dieser Entscheidung stellt das Gericht noch einmal ausdrücklich fest, dass es jeder Partei zusteht eine frühere Rechtshandlung eines Gemeinschaftsorgans zu bestreiten, wenn diese die Rechtsgrundlage für eine sie unmittelbar und individuell betreffende Maßnahme ist. Eine solche inzidente Normenkontrolle muss daher in allen fraglichen Fällen durchgeführt werden. Sie muss auf einen der zulässigen Klagegründe des Art. 230 Abs. 4 EG gestützt und entscheidungserheblich sein. Entgegen dem Wortlaut des Art. 241 EG hat das Gericht in diesem Urteil entschieden, dass alle Rechtshandlungen allgemeinen Charakters – also nicht nur Verordnungen – Gegenstand einer Inzidentrüge sein können.

2. Sachverhalt

Der Kläger, Andreas Hans Reinarz, ist ehemaliger Beamter der Kommission, der gemäß Art. 72 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäische Gemeinschaften die 100 %ige Erstattung von ihm aufgewandter Kosten für die Krankenpflege seiner Ehefrau beantragt und bis 31.12.1990 in voller Höhe erhalten hat. Ab 01.01.1991 wurden die Erstattungshöchstbeiträge für Leistungen der Krankenpflege beschränkt, worüber Herr Reinarz in einem Schreiben vom 27.03.1991 informiert wurde. Nach Ansicht des Klägers stellte dieses Schreiben eine Entscheidung dar, die zu einer Minderung der Erstattungen der Kosten für die Krankenpflege seiner Ehefrau geführt hat. Aus diesem Grund hat er am 31.01.1992 beim EuG eine Nichtigkeitsklage erhoben. Mit einer weiteren Klageschrift vom 13.07.1992 beantragte Herr Reinarz die Aufhebung der Entscheidung vom 05.07.1991, mit der bei seinem Erstattungsantrag ein Einbehalt vorgenommen worden war. Das Gericht hat die erste Klage als unzulässig, die zweite als unbegründet abgewiesen.

3. Aus den Entscheidungsgründen

56 Zur Zulässigkeit des vom Kläger gemäß Artikel 184 EWG-Vertrag gegenüber der Sicherstellungsregelung erhobenen Einwandes der Rechtswidrigkeit ist zu sagen, daß der Einwand der Rechtswidrigkeit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 6. März 1979 in der Rechtssache 92/78, Simmenthal/Kommission, Slg. 1979, 777, Randnrn. 39 und 41) Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes ist, der jeder Partei das Recht gewährleistet, zum Zwecke der Nichtigerklärung einer sie unmittelbar und individuell betreffen-

den Entscheidung die Gültigkeit derjenigen früheren Rechtshandlungen der Gemeinschaftsorgane zu bestreiten, welche die Rechtsgrundlage für die angegriffene Entscheidung bilden. Folglich kann dieser Einwand nicht auf die Rechtshandlungen beschränkt bleiben, die in Form der in Artikel 184 EWG-Vertrag allein angesprochenen Verordnung ergangen sind, sondern muss weit ausgelegt werden in dem Sinne, daß er alle Rechtshandlungen allgemeinen Charakters erfasst. Die Sicherstellungsregelung, die in Durchführung des Artikels 72 Absatz 1 des Statuts erlassen wurde und im wesentlichen die Erstattung der Krankheitskosten der dem allgemeinen System Angeschlossenen regelt, ist in ihrer ursprünglichen Fassung 1974 von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen erlassen worden, das am 31. Oktober 1974 vom Präsidenten des Gerichtshofes festgestellt wurde. Sie ist in der Folge mehrfach geändert worden, zuletzt 1991, wobei das Einvernehmen der Organe vom Präsidenten des Gerichtshofes festgestellt wurde. Diese Regelung weist allgemeinen Charakter auf, da sie auf objektiv umschriebene Sachverhalte Anwendung findet und Rechtswirkungen gegenüber Personengruppen entfaltet, die allgemein und abstrakt festgelegt sind (Urteile des Gerichtshofes vom 18. März 1975 in den verbundenen Rechtssachen 44/74, 46/74 und 49/74, Acton u.a./Kommission, Slg. 1975, 383, Randnr. 7 und vom 14. März 1989, 275, Randnr. 13). Folglich kann diese Regelung, obwohl sie nicht in Form einer Verordnung ergangen ist, mit dem Einwand der Rechtswidrigkeit angegriffen werden. Im übrigen hat der Gerichtshof sie selbst als „Durchführungsvorschrift zum Statut“ qualifiziert und ihre Vereinbarkeit mit den einschlägigen Vorschriften des Statuts geprüft, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Regeln nicht über die Grenzen hinausgehen, die der Rat in Artikel 72 des Statuts gezogen hat (Urteile vom 20. November 1980 in der Rechtssache 806/79, Gerin/Kommission, Slg. 1980, 3515, Randnr. 15 und vom 8. März 1988 in der Rechtssache 339/85, Brunotti/Kommission, Slg. 1988, 1379, Randnr. 13).